

DAS VERSICHERTE INTERESSE IN DER NEUWERTVERSICHERUNG

Von EIICHI KIMURA*

I

Der Zweck der Schadensversicherung ist die Deckung des Schadens, der durch ein zufälliges Ereignis verursacht wird. Die Leistung des Versicherers in der Schadensversicherung wird daher durch den Zeitwert des versicherten Gegenstandes zur Zeit des Versicherungsfalles begrenzt. Nach dem Prinzip der Entschädigung des realen Schadens darf sich der Versicherte durch die Versicherungsleistung nicht bereichern.

Der Versicherte muss daher die Differenz zwischen dem Wiederherstellungswert, d.h. dem Neuwert, und dem Zeitwert selbst tragen, wenn er den verletzten Gegenstand wiederherstellen will, da der Versicherer nur bis zum Zeitwert entschädigen wird. Je größer die Differenz zwischen dem Zeitwert und dem Neuwert ist, desto größer ist die Aufwendung des Versicherten für die Wiederherstellung. Der Versicherte, der beim Abschluss des Versicherungsvertrages den Gegenstand bis zu seinem vollen Versicherungswert versichert hat, wird sehr enttäuscht sein und langes Gesicht machen, wenn er weiß, daß die von dem Versicherer geleistete Versicherungssumme für die Wiederherstellung nicht ausreicht. Aus diesem Grund ist die Neuwertversicherung entstanden, und zwar ersetzt der Versicherer mit dieser Versicherung dem Versicherten die Wiederherstellungs- oder Wiederanschaffungskosten.

Es gibt die Neuwertversicherung im engeren oder im weiteren Sinne. Die Neuwertversicherung im engeren Sinne bedeutet eine Ergänzungsversicherung zur normalen Versicherung, sie deckt die Differenz zwischen dem Neuwert und dem Zeitwert. Diese Versicherung heißt eine Entwertungsversicherung (*depreciation insurance, difference insurance; assurance dépréciation; assicurazione contro il deprezzamento per vetustà*), eine Verfallenheitsversicherung (*assurance vétusté*), eine Neuwertzusatzversicherung oder eine Neuwertergänzungsversicherung. Die Neuwertversicherung im weiteren Sinne bedeutet eine Versicherung, die in einem Vertrag sowohl den Zeitwert als auch die Differenz zwischen dem Neuwert und dem Zeitwert deckt. In diesem Aufsatz werde ich die Neuwertversicherung im letzten weiteren Sinne behandeln.

Obwohl die Neuwertversicherung entstanden ist, den Krebschaden¹ herauszunehmen, nämlich daß man trotz der vollen Versicherung den versicherten Gegenstand nicht wiederherstellen kann, war es zweifelhaft, ob diese Versicherung nicht mit dem Prinzip des Bereicherungsverbotens im Versicherungsrecht, "*Assecuratus enim non quaerit lucrum, sed agit ne in danno sit,*" bricht, das seit der Zeit Stracchas² als unverrückbares Dogma oder als heiliger Gral³ gegolten

* Professor der Versicherungswissenschaft.

¹ Hoppe, Versicherung zur Deckung des im Brandschadenfalle aufzubringenden Entwertungsbeitrages. ZFVW, Bd. 22, S. 240.

² Straccha, Tractatus de assecurationibus. Venedig 1569, XX, n. 4.

³ Suter, Die Neuwertversicherung in den neuen Feuerversicherungsbedingungen, SVZ, XXVI, 1958, S. 38 ff.

hat. Dieses schwierige Problem kann schon überholt und nur noch eine historische Tatsache sein,⁴ da die Neuwertversicherung heutzutage in mehreren Staaten betrieben wird. Aber erst seit den Jahren 1920–1930 wurde ihr Geschäft erlaubt, d.h. in England und in den U. S. A.⁵ seit gegen 1920, in Deutschland⁶ und in Frankreich⁷ seit 1928, in Spanien⁸ seit 1936, in Österreich⁹ seit 1939, in Belgien¹⁰ seit 1940, in der Schweiz¹¹ seit 1958, und in Japan endlich seit 1964. Ausserdem ist die Meinung über die Zulässigkeit der Neuwertversicherung noch sehr verschieden. Ich möchte in diesem Artikel über ihre Zulässigkeit diskutieren und meine Auffassung vorbringen.

II

In Deutschland entschädigten die Brandkassen in Schleswig-Holstein ihre Mitglieder in Höhe der vollen Wiederherstellungskosten.¹² 1833 führte die Hamburger Feuerkasse die Neuwertversicherung als eine Versicherung ein.¹³ Es dauerte aber fast ein Jahrhundert bis private Versicherungsunternehmer ihren Versicherten die Neuwertversicherung zugestanden. Nach dem Art. 55 VVG von 1908 ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen. Ferner bestimmen Art. 86 und Art. 88 für die Feuerversicherung, daß als Versicherungswert der Wiederaufbauwert oder Wiederanschaffungswert unter Abzug eines dem Zustande des Gegenstandes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrags, gelte. Die amtliche Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag lautet: "Der Abzug des Unterschieds zwischen alt und neu nötigt zwar den Versicherungsnehmer, der sich nach dem Brande neue Sachen gleicher Art anschaffen will, zu einer Geldaufwendung, die ihm ohne den Brand zur Zeit vielleicht erspart geblieben wäre, diese Folge lässt sich aber, da die Versicherung nicht zu einer Bereicherung führen darf, nicht vermeiden."

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat 1926 die Zulässigkeit einer Neuwertversicherung aus dem folgenden Grund öffentlich verneint: "Das Amt... beschied in näherer Ausführung die beantragende Gesellschaft dahin, daß es die Neuwertversicherung für unzulässig erachte, da sie den für die gesamte Schadenversicherung massgebenden, im Versicherungsvertragsgesetz wiederholt ausdrücklich anerkannten Grundsatz durchbrechen würde, wonach eine

⁴ Ehrenzweig, Deutsches (österreichisches) Versicherungsvertragsrecht. Wien 1952, S. 284.

⁵ Vgl. Godwin-Woods, Principles and Practice of Fire Insurance in the United Kingdom. 7. Aufl. London 1947, S. 9; Mowbray & Blanchard, Insurance. 4. Aufl., N. Y. 1955, S. 114.

⁶ Blanck, Die Feuerversicherung. in 50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht. Bd. II, Berlin 1952, S. 174.

⁷ De Mirimonde, Les assurances. in Revue d'économie politique. 1929, S. 560 ff.; L'évolution des assurances en France depuis 1918, in Revue générale des assurances terrestres, 1930, S. 30 ff.

⁸ Introduzione dell'assicurazione "valore a nuovo" contro gli incendi. in Assic., 1936, S. 341.

⁹ La disciplina giuridica dell'assicurazione "valore a nuovo". in Assic., 1936, S. 96 ff.; Introduzione dell'assicurazione "valore a nuovo" nel land austriaco. in Assic., 1939, S. 90 ff.

¹⁰ Monette. de Villé et André, Traité des assurances terrestres. I, Brüssel 1949, S. 261.

¹¹ Koenig, Neue Feuerversicherungsbedingungen. SVZ, Jahrg. XXVI, 1958, S. 33 ff.

¹² Schloemer, Neuwertversicherung. in Handwörterbuch des Versicherungswesens. Darmstadt 1958, SP. 1470 ff.

¹³ 275 Jahre Hamburger Feuerkasse. Hamburg 1951, S. 28.

Sachversicherung niemals zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen dürfe." Dasselbe Amt hat aber am 19. Dezember 1928 seine frühere negative Haltung aus folgendem Grund aufgegeben: Es handle sich nicht um eine "Versicherung des reinen Sachwerts," sondern um eine Versicherung des "Aufwandes". "Kann danach die Neuwertversicherung nicht mehr als Versicherung des reinen Sachwerts angesprochen werden, so glaubt der Senat andererseits in ihr die gesetzlich ebenfalls vorgesehene und erlaubte Versicherung eines besonderen Interesses, nämlich des Neuherstellungsinteresses, erblicken zu wollen."

Diese Meinung ist von mehreren Autoren unterstützt worden. Eggers¹⁴ meint, die Neuwertversicherung "würde sich danach nicht als reine Sachversicherung, sondern juristisch als eine Versicherung gegen Vermögensverlust und wirtschaftlich als eine Versicherung gegen den zusätzlichen Aufwand darstellen, den der Versicherungsnehmer im Brandfalle über den Zeitwert hinaus bestreiten muss." Bruck¹⁵ hatte darüber die gleichen Gedanken. "Die Neuwertversicherung ist nicht die Versicherung des Substanzinteresses, bei der die Entschädigungsleistung des Versicherers den zu der Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles vorhandenen Wert der Substanz nicht überschreitet, sondern die Versicherung des Aufwands-Interesses, der Beziehung, welche den Aufwand zum Inhalt hat, der sich für den Versicherungsnehmer bei dem Eintritt des Versicherungsfalles durch die Spannung zwischen dem Zeitwert und dem Neuwert ergibt."

Während diese Autoren die Neuwertversicherung im e. S. betrachten und sie als eine Versicherung des Aufwands-Interesses ansehen, vertritt Möller die Neuwertversicherung im w. S. Nach Möller¹⁶ ist die Neuwertversicherung einerseits Sachversicherung (Aktivenversicherung) in Höhe des Zeitwerts, andererseits Versicherung gegen notwendige Aufwendung (Passivenversicherung) in Höhe der Neuwertdifferenz, also eine kombinierte Versicherung. Wie ich später erwähne, teile ich diese Auffassung. Möller hat aber noch eine zweite Lösungsmöglichkeit über die Zulässigkeit der Neuwertversicherung dargeboten. Er meint: "Neben der Brandgefahr gibt es die Abnutzungsgefahr. Zwar ist diese isoliert versicherungstechnisch schwer übernehmbar, aber kombiniert mit der Feuergefahr erscheint die Übernahme nicht ausgeschlossen: Für den Fall des Brandes wird auch die Abnutzungsgefahr, soweit sie sich seit Vertragsabschluß verwirklicht hat, gedeckt. Legt man die Konstruktion zugrunde, so handelt es sich um einen gedehnten Versicherungsfall. Dieser beginnt, sobald die Abnutzung einsetzt, wobei letztere aber nur beachtet wird, wenn ein Brand nachfolgt. Ähnlich war es ja bei der Architektenhaftpflichtversicherung: Schon mit dem Konstruktionsfehler begann der Versicherungsfall, aber der Fehler wirkte sich nicht aus, wenn nicht eine Schädigung und Inanspruchnahme nachfolgten. Für den Ersatzwert bei einem gedehnten Versicherungsfall kommt es auf den Beginn des Gesamtzeitraumes an. Damals aber, zu Beginn der Abnutzung, war die versicherte Sache vielleicht noch neu, sie war unabgenutzt, ihr Zeitwert war zu jenem Zeitpunkt identisch mit dem Neuwert." "Anders ausgedrückt: Über den Zeitwert kann man bei einer Sachversicherung nicht hinauskommen. Aber der Zeitwert ist als Wert zur Zeit des Beginnes des befürchteten Ereignisses zu definieren, und der Kreis der befürchteten Ereignisse läßt sich durch Hereinnahme der Abnutzungsgefahr erweitern. Dadurch wird das befürchtete Ereignis zurückverlegt, der Zeitwert in eine Vergangenheit verschoben, in der die Sache noch wertvoller war,

¹⁴ Eggers, Die Lösung des Problems der Neuwertdeckung in der Feuerversicherung. ZfVW, Bd. 29, S. 164 ff.

¹⁵ Bruck, Das Privatversicherungsrecht. Mannheim-Berlin-Leipzig 1930, S. 521 f.

¹⁶ Möller, Interesse und Bewertung. SVZ, 1948, S. 265 ff.; Bruck-Möller, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz. 8. Aufl. Berlin 1953, S. 105.

vielleicht sogar den Neuwert besaß."

Ich meine, diese zweite Theorie hat trotz ihrer exakten Konstruktion leider zwei Fehler: Theoretisch kann man nicht auf jeden Fall die Abnutzung als reine Gefahr ansehen, weil sie von Natur sicher entstehen wird, und nicht durch ein zufälliges Ereignis. Praktisch kann man die alte Sache durch eine Neuwertversicherung nicht genug schützen, weil nach dieser Theorie nicht der eigentliche Neuwert, sondern der Wert zur Zeit des Vertragsabschlusses ersetzt wird. Aus diesem Grund vertrete ich die erste Theorie.

Einige deutsche Autoren sehen dagegen die Neuwertversicherung als eine Summenversicherung. So meint Winter:¹⁷ "Zu einer befriedigenden Lösung kann man...nur gelangen, wenn man nachweist, daß es die Vorschriften des VVG gestatten, sich durch eine vertragliche Vereinbarung über die im Gesetz als Vorbild einer Sachversicherung niedergelegte-jedenfalls dem Grundsatz nach-konkrete Bedarfsdeckung hinwegzusetzen und statt dieser auch für die Sachversicherung die Möglichkeit einer abstrakten Bedarfsdeckung anzuerkennen. Es wäre dann zulässig, den Umfang der versicherungsrechtlichen Entschädigungsleistung nach dem Willen der Parteien und damit in Höhe des Neuwerts des versicherten Interesses zu bestimmen. Die Tatsache einer möglicherweise erheblichen Bereicherung des Versicherungsnehmers durch die Auszahlung der Entschädigung in Höhe des Neuwerts wäre bei einer Summenversicherung unbeachtlich. Diese Versicherung mit abstrakter Bedarfsdeckung ist die Versicherungsform, die der Neuwertversicherung angemessen ist. Man darf daher behaupten, daß das Prinzip der abstrakten Bedarfsdeckung in der Sachversicherung durch die Neuwertversicherung versteckte Anerkennung gefunden hat."

Aber diese Konstruktionsversuche müssen als gescheitert angesehen werden. Eine Versicherung, außer einer Personenversicherung, darf nur als Schadensversicherung betrieben werden. Es gilt das versicherungsrechtliche Bereicherungsverbot. Dieses Verbot duldet keine weiteren Durchbrechungen als die im Gesetz vorgesehenen. Bei einer Neuwertversicherung kann man den Bedarf konkret bemessen. Der Zwitterbegriff einer Sachsummenversicherung ist abzulehnen. Man sollte nicht an dem versicherungsrechtlichen Bereicherungsverbot rütteln, etwa unter Bezugnahme auf die Tatsache, daß auch das Gesetz gewisse Durchbrechung des Bereicherungsverbotes kennt, z. B. bei der Taxe, bei der Fiktion des gleichbleibenden Versicherungswertes in der Transportversicherung und bei der Versicherung entstehenden oder imaginären Gewinns.

Einige Autoren konstruieren die Neuwertversicherung als eine Sachversicherung mit besonderer Ersatzwertvereinbarung. Besonders Berndt¹⁸ hat es unternommen festzustellen, es sei "nach dem System des Gesetzes kein Grund ersichtlich, weshalb die Parteien nicht innerhalb der zulässigen Grenzen des Eigentümerinteresses den Massstab für seine Bewertung selbst festlegen können, weshalb sie nicht bestimmen sollen, was der Gegenstand innerhalb dieser Grenzen ihnen wert ist, weshalb sie also nicht den höchstzulässigen, den Neuwert des Gegenstandes zur Grundlage der Wertberechnung machen sollen." "Die Ersatzleistung wird damit auch nicht von der Beziehung zur Sache losgelöst, sondern bleibt im Gegenteil ebenso wie bei der Zeitwertversicherung auf sie bezogen." "Als Ergebnis ist demnach festzustellen, daß die Neuwertversicherung... als echte Sachversicherung anzusehen ist mit einer besonderen Bewertungsvereinbarung, die zwar einigen Einzelschriften des Gesetzes widerspricht, mit seinem

¹⁷ Winter, Konkrete und abstrakte Bedarfsdeckung in der Sachversicherung. Göttingen 1962, S. 109 f.

¹⁸ Berndt, Der Ersatzwert in der Feuerversicherung. Weissenburg 1951, S. 221 ff.

System jedoch im Einklang steht und auch dem danach ausgelegten und angewandten Bereicherungsverbot nicht widerspricht." Prölss,¹⁹ Braeß,²⁰ Ehrenzweig,²¹ Raiser,²² und Schmidt²³ sind dieser Meinung.

Leider kann ich diese Ansicht nicht teilen. Sicher können die Parteien eine Vereinbarung über den massgeblichen Versicherungswert treffen, aber sie sollen immer die Grenzen des Wertrahmens beachten. In einer Sachversicherung sind diese durch den aktuellen Wert des Sachinteresses abgesteckt. Der aktuelle Wert ist der Zeitwert, nicht der Neuwert. Wenn der Neuwert versichert ist, soll der Versicherer den Betrag in Höhe des Neuwertes sofort nach dem Eintritt des Versicherungsfalles leisten, auch wenn der Versicherte den Gegenstand nicht wiederherstellen will. Aber in der Praxis leistet der Versicherer nicht. Das beweist, daß die Theorie nicht richtig ist.

III

In Frankreich hat auch im Jahre 1928 eine Feuerversicherungsgesellschaft, Foncière-Incendie, das Geschäft der "assurance vétusté," Verfallensversicherung, eingeführt. Sie fand großen Anklang, so daß mehrere Versicherungsgesellschaften ihr sofort folgten. Bald wurden aber Zweifel über ihre Zulässigkeit laut. Besonders A. P. de Mirimonde²⁴ warnte nachdrücklich vor einer Gefahr: Wenn auch die assurance vétusté das Übel in der Praxis vermeiden könnte, sei sie theoretisch sehr zweifelhaft. Die Abnutzung sei keine Gefahr, sie entstehe immer sicher, nicht zufällig. Ihre Entstehung werde vorausgesehen und bemessen. Daher werde der Buchwert wegen der Wertminderung durch Abnutzung herabgesetzt. Die Versicherung und die Abschreibung seien ganz anders. Während erstere die zufällig entstehende Gefahr decke, schütze letztere die sicher entstehende Abnutzung.²⁵ Wenn die Versicherung das Risiko der Abnutzung tragen wollte und ihre Aufgabe als Gefahrdeckung aufgabe, dann müßte man sagen, daß sie auf Abwege geraten sei. Die Abnutzungsdeckung sei nicht das eigentliche Gebiet der Versicherung, sondern ein fremdes Gebiet.

Am 13. Juli 1930 wurde das französische VVG festgesetzt. Art. 28 schreibt: "L'assurance relative aux biens est un contrat d'indemnité: l'indemnité due par l'Assureur à l'Assuré ne peut pas dépasser le montant de la valeur de la chose assurée au moment du sinistre." Dann richtete Patureau-Mirand²⁶ am 26. November 1930 die Frage an den Arbeitsminister. Sei es nach dem Gesetz vom 13. Juli 1930 nicht verboten, daß Feuerversicherungsgesellschaften (a) eine Versicherung gegen Abnutzungsgefahr von Immobilien und Mobilien, und (b) eine Versicherung von Gebrauchswert oder von Wiederherstellungswert, der den eigentlichen Wert der Immobilien überschritt, betrieben? Die Antwort war "nein" in zwei Punkten. Ihr Grund

¹⁹ Prölss, in VersR 1951, S. 219 f.

²⁰ Braeß, Feuerversicherung (F IV 1). in Die Versicherung, Bd. 4, Sachversicherung. Wiesbaden 1962-64, S. 32.

²¹ Ehrenzweig, Versicherungsvertragsrecht. Bd. II, Wien-Leipzig 1935, S. 545 ff.

²² Raiser, Kommentar der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen. 2. Aufl., Berlin 1937, Anm. 31 zu § 3, S. 131.

²³ Schmidt, in VW, 1960, S. 381 ff.

²⁴ De Mirimonde, a. a. O.

²⁵ Vgl. Hémard, Théorie et pratique des assurances terrestres. II, Paris 1925, S. 670.

²⁶ Assurance du risque vétusté et assurance valeur d'usage. in Rev. gén. ass. terr., 1931, S. 470.

wurde aber nicht bewiesen.

Picard et Besson²⁷ bejahen die Verfalleneitsversicherung und die Neuwertversicherung, aber die Grundlage ihrer Beweisführung ist schwach: Natürlich sei eine Versicherung, die die Entschädigung des Schadens durch Abnutzung bezwecke, keine Versicherung, weil sie nicht gegen die Gefahr decke. Die Verfalleneitsversicherung oder die Neuwertversicherung sei aber eine Ergänzungsversicherung zur Feuerversicherung. Die versicherte Gefahr sei das Feuer. Warum der Versicherer die Wiederherstellungskosten dem Versicherten nicht leisten dürfte? Andererseits sagen sie wie folgt: Diese Versicherung werde erlaubt, weil es nicht immer Übereinstimmung zwischen der Abnutzung und der Abschreibung gebe. Wenn das Ereignis früh eintrete, dann sei die Differenz sehr groß und die Abschreibung nicht genug, um den Gegenstand wiederherzustellen. Ich bin mit der Meinung von Picard et Besson nicht einverstanden. Wie kann die Abnutzung eine Gefahr sein, wenn sie in einer Versicherung als Ergänzungsversicherung zur Feuerversicherung gedeckt wird? Ist die versicherte Gefahr die Abnutzung oder das Feuer? Eine reine Gefahr darf selbstverständlich nicht von einer Ergänzungsversicherung, sondern muss von einer unabhängigen Versicherung geschützt werden. Ferner möchte ich sie fragen, ob man die Neuwertversicherung nicht anwenden darf, wenn die Abschreibung ausreicht und höher ist als die Abnutzung?

Ancey et Sicot,²⁸ Odillon²⁹ und Riedmatten³⁰ sind anderer Meinung. Art. 32 VVG lautet: "Tout intérêt direct ou indirect à la non réalisation d'une risque faire l'objet d'une assurance." Nach ihnen sei es offensichtlich, daß der Versicherte ein wirkliches und direktes Interesse habe, sich gegen die Unmöglichkeit der Wiederherstellung oder der Wiederanschaffung des vernichteten Gegenstandes zu sichern. Daher sei die Neuwertversicherung von dem VVG nicht untersagt worden. Die Wiederherstellungskosten, die durch die Entstehung des Ereignisses notwendig seien, seien für den Versicherten ein Schaden. An der Nichtentstehung dieses Schadens habe der Versicherte ein versicherbares Interesse. Die Neuwertversicherung darf eine "assurance spéciale" sein, nicht eine "assurance complémentaire". Diese französischen Autoren benutzen den Ausdruck Aufwandinteresse oder Aufwandversicherung nicht, aber ihre Meinung basiert auf der schon erwähnten Aufwandinteressetheorie.

Odillon hat neben der Aufwandinteressetheorie noch eine Meinung, nach der in der Neuwertversicherung wie in der Glasversicherung Natural (Sach-)Leistung gewährt werde. Sicher darf der Versicherer in der Glasversicherung Naturalleistung oder Barleistung wählen, trotzdem muss er in der Neuwertversicherung immer den Neuwert leisten. In der ersteren ist die Naturalleistung das Recht des Versicherers, in der letzteren ist die Neuwertleistung die Pflicht des Versicherers. Die beiden haben große Ähnlichkeit, sind aber ganz verschieden.

In Belgien ist die Neuwertversicherung seit 1940 betrieben worden.³¹ Den Grund ihrer Zulässigkeit erzählen Monette, de Villé et André³² wie folgt: Das versicherte sei nicht die Abnutzung selber. Was wir versichern wollen sei nicht die eigentliche Verletzung oder die

²⁷ Picard et Besson, *Traité général des assurances terrestres en droit français*. I, Paris 1938, S. 28 ff.; II, 1940, S. 143 ff. u. S. 498 ff.; *Les assurances terrestres en droit français*. Paris 1950, S. 37 ff.

²⁸ Ancey et Sicot, *La loi sur le contrat d'assurance*. 3. Aufl., Paris 1955, S. 118 ff.

²⁹ Odillon, *L'Assurance valeur à neuf*. 3. Aufl., Paris 1963.

³⁰ De Riedmatten, *Étude explicative des conditions générales des polices d'assurances incendie*. 5. Aufl., Paris 1963, S. 141 ff.

³¹ Van Dievot, *L'Assurance en Belgique*. Brüssel 1940, S. 212; Basyn, *L'Assurance en Belgique*. Brüssel 1947, S. 212.

³² Monette et al. a. a. O., S. 119 u. S. 261 ff.

Abnutzung, sondern die Verfallenheit als Element des Schadens, der aus dem Versicherungsfall, Feuer, verursacht werde. Die Versicherung decke nicht den Schaden aus der Verfallenheit, sondern den Schaden aus dem Feuer. Wie ich schon die Theorie von Picard et Besson kritisierte, kann ich auch diese Auffassung nicht teilen, weil sie die sicher entstehende Abnutzung als eine Gefahr ansehen.

IV

Obwohl Deutschland und Frankreich die Neuwertversicherung seit 1928 kennen, erfolgte ihre Einführung in der Schweiz nicht reibungslos.

Im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 ist der Ersatzwert in der Feuerversicherung "bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert, nach Abzug der seit der Erbauung eingetretenen baulichen Wertverminderung," und "bei Mobiliar, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgerätschaften und Maschinen derjenige Betrag, den die Neuanschaffung erfordern würde. Haben indessen die versicherten Gegenstände durch Abnutzung oder aus anderen Gründen eine Wertverminderung erlitten, so ist diese bei Ermittlung des Ersatzwertes in billige Berücksichtigung zu ziehen." Da diese Bestimmung eine zwingende Natur hat, sollte die Neuwertversicherung in der Schweiz untersagt werden. So meint Jaeger:³³ Eine Neuwertversicherung würde ein unerlaubtes Interesse decken und müsste als widerrechtlich betrachtet werden. Es handle sich um das gleiche Interesse gegen die gleiche Gefahr wie bei der gewöhnlichen Feuerversicherung.

Dagegen hat Wreschner³⁴ schon 1929 die Zulässigkeit der Neuwertversicherung vertreten. Es umschreibt die Neuwertversicherung als eine Versicherung gegen den Vermögensverlust infolge der Notwendigkeit, für die Differenz zwischen dem Zeitwert und dem Wiederherstellungswert aufzukommen. Trotz des Art. 63 VVG sei eine solche Ergänzungsversicherung zur Feuerversicherung als rechtlich zulässig zu betrachten. Diese Auffassung hat sich danach mehr und mehr durchgesetzt und auch das Eidgenössische Versicherungsamt hat am 1. Juni 1958 die neuen Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Schweizerischen Feuerversicherungsvereinigung mitsamt den Bestimmungen über die Neuwertversicherung genehmigt.

Koenig³⁵ meint: Bei der Neuwertversicherung "verpflichtet sich der Versicherer, im Schadenfalle den Neubeschaffungswert der zerstörten Sache ohne Rücksicht auf Alter und Abnutzung (ohne Abzug neu für alt) zu ersetzen. Dieser "Neuwert" setzt sich zusammen aus dem Sachwert und dem darüber hinaus für die Neuherstellung oder Neubeschaffung erforderlichen Aufwand. Dieser zusätzliche Aufwand bildet einen den Sachschaden übersteigenden Vermögensschaden." "VVG Art. 63 hat nur die für die Sachversicherung massgebenden Grundsätze über den Ersatzwert zwingend festgelegt. Damit ist über die Zulässigkeit der Neuwertversicherung, die eine Kombination von Sach- und Vermögensversicherung darstellt, nichts ausgesagt." Wie allgemein bekannt, verneint Koenig den Begriff des versicherbaren

³³ Jaeger, Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. II, Bern 1932, S. 421 ff.; Vgl. Berchtold, Neuwertversicherung: Ein Beitrag zur versicherungsrechtlichen Wertlehre. Glarus 1930, S. 82 ff.

³⁴ Wreschner, Zur Frage der Neuwertversicherung. in Schweizerische Juristenzeitung, 1929.

³⁵ Koenig, Schweizerisches Privatversicherungsrecht. Bern 1951, S. 410; Zur Frage der Rechtsnatur der Neuwertversicherung. in SVZ, Jahrg. 26, S. 99; Introduzione dell'assicurazione valore a nuovo in Svizzera. in Assic., 1958, S. 143 ff.

Interesses, den Zentralbegriff der Schadensversicherung, aber seine Meinung über die Zulässigkeit der Neuwertversicherung stimmt im Wesen mit unserer Auffassung vollkommen überein.

Entgegen der herrschenden Meinung, wonach die Neuwertversicherung eine Kombination von Sachversicherung mit Vermögensversicherung ist, vertritt Bänninger,⁸⁶ daß sie reine Vermögensversicherung sei. Die Zerlegung der Neuwertversicherung in Sachversicherung und in Vermögensversicherung sei keine einwandfreie Lösung. Die Neuwertversicherung sei nämlich mit einer bestimmten Sache oder Sachgesamtheit einerseits und –im Gegensatz zur Sachversicherung– mit einer bestimmten Person andererseits derart eng verbunden, daß sie auf saubere Art nur in einem Vertrag, in dem nur eine einzige Versicherungsart enthalten sei, geregelt werden könnte. Dies wäre nur dann möglich, wenn man die ganze Neuwertversicherung als reine Vermögensversicherung auffasse. Aus diesen Gründen werde die Trennung in der Praxis in wesentlichen Punkten nicht durch geführt. Die Probleme über die Tarifierung, den Versicherungsfall, die Verjährungsfrist, die Handänderung der versicherten Sache, die Unterversicherung usw. würden bei seiner Auffassung viel einfacher gelöst.

Ich kann mich der Meinung Bänningers nicht anschließen, weil auch nach den schweizerischen Allgemeinen Bedingungen der Versicherer dem Versicherten den Zeitwert des versicherten Interesses leistet, wenn die Wiederherstellung binnen Jahresfrist nach Eintritt des Schadens nicht stattfindet. Wenn die Neuwertversicherung eine Vermögensversicherung wäre, würde der Versicherer überhaupt nicht verpflichtet sein, wenn Wiederherstellung nicht stattfände.

V

In Codice Civile Italiano vom 16. März 1942 lautet Art. 1905: "Der Versicherer hat den Schaden des Versicherten nach Massgabe des Vertrages zu ersetzen." Ferner schreibt Art. 1908: "Bei der Schadensfeststellung ist der Wert der verlorengegangenen oder beschädigten Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zugrunde zu legen." Ist die Neuwertversicherung im italienischen Recht zulässig? Bis heute ist sie noch nicht dort betrieben worden, daher wird das Problem über die Zulässigkeit wenig diskutiert. Sogar Donati⁸⁷ erwähnt nur kurz, daß die Abnutzungsgefahr *certus an incertus quando sei*, ebenso wie die Todesgefahr. Deswegen sei die Neuwertversicherung und die Sachlebensversicherung zulässig wie die Lebensversicherung.

Dagegen hat neulich Marando⁸⁸ dieses Problem ausführlich erörtert. Der in der Neuwertversicherung ersetzbare Schaden sei ein echter Schaden im Sinne der Schadensversicherung. Der Schaden entstehe einerseits als die Minderung der Aktiva aus der Verletzung des Guten, andererseits als die Vermehrung der Passiva aus der Verausgabung der Kosten. Die Neuwertversicherung decke diese beiden Schaden. Eine Versicherung gegen den Aufwand sollte zulässig sein, da eine Versicherung gegen den entgehenden Gewinn in Art. 1905 anerkannt sei. Ausserdem sei die Abnutzung nicht *certus an*. Während die Abnutzung in der Sachlebensversicherung *certus an incertus quando sei*, sei sie in der Neuwertversicherung *incertus an incertus*

⁸⁶ Bänninger, Die Neuwertversicherung in der Schweiz: Ihre Zulässigkeit und heutige rechtliche Ausgestaltung. Bern 1962.

⁸⁷ Donati, Trattato del diritto delle assicurazioni private. II, Milano 1954, S. 118 u. S. 244; III, 1956, S. 135, u. S. 258 ff.; Manuale di diritto delle assicurazioni private. Milano 1951, S. 296.

⁸⁸ Marando, In tema di "assicurazione del valore a nuovo". in Atti del primo congresso internazionale di diritto delle assicurazioni. Milano 1963, S. 473 ff.

quando, weil sie in diesem Fall der Feueregefahr zugehörig sei.

Ich stimme mit der Theorie Marandos nur darin überein, daß die Neuwertversicherung den Versicherten gegen den Aufwand für die Wiederherstellung schützt, aber sonst nicht. Die Abnutzung ist nicht incertus an, wenn auch die Feueregefahr incertus an ist. Ist sie dann certus an incertus quando wie Donati sagt? Nein, sie ist doch certus quando. Daher ist es unmöglich, die Zulässigkeit der Neuwertversicherung in der Natur der Gefahr zu suchen. Wir müssen sie in dem versicherten Interesse, dem Gegenstand der Versicherung finden.

VI

In Japan wurde die Neuwertversicherung endlich am 1. Juli 1964 von dem Finanzministerium, dem Aufsichtsamt für die Privatversicherung, anerkannt. Ich werde zunächst die Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden ins Deutsche übersetzen.

Art. 1. (Umfang der Versicherung) Diese Versicherung bezieht sich auf Gebäude, Einrichtungen oder Ausrüstungen, deren Entwertungsverhältnis niedriger als die in der nachstehenden Staffel bestimmte Grenze ist.

Art. 2. (Entschädigungssumme) Maßgebend für die Entschädigung ist der ortsübliche Wiederherstellungswert des Gegenstandes dieser Versicherung zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls.

Der Wiederherstellungswert ist der Wert, der für den Wiederaufbau oder für die Wiederanschaffung des Gegenstandes von derselben Konstruktion, Qualität, Brauch, Maßstab, Form und Fähigkeit notwendig ist.

Art. 3. (Beschränkung der Versicherungssumme für die entwertete Sache) Hat der Gegenstand der Versicherung bei oder nach dem Abschluss des Vertrages eine das bestimmte Verhältnis übersteigende Entwertung, ist die Versicherungssumme auf die Summe beschränkt, die von dem Koeffizient mit dem Wiederherstellungswert gegeben wird.

Die bestimmte Rate und der festgesetzte Koeffizient sind in der nachstehenden Staffel gezeigt.

Art. 4. (Wiederherstellungspflicht) Der Versicherte ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Schadensfall den Gegenstand in derselben Güte an der bisherigen Stelle auszubessern, wiederaufzubauen oder wiederanzuschaffen. Steht der Wiederherstellung an der bisherigen Stelle ein behördliches Verbot entgegen, so kann der Versicherte unter Angabe der Einwilligung des Versicherers Herstellungstermin, Gebrauch oder Ort des wiederherzustellenden Gegenstands ändern.

Art. 5. (Anzeige von Wiederherstellung) Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte hat dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, wenn er der Vorschrift des Art. 4 gemäß wiederhergestellt hat.

Art. 6. (Höchstentschädigungssumme) Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis zur Höhe der Kosten, die für die Wiederherstellung des versicherten Gegenstands wirklich notwendig waren.

Art. 7. (Entschädigung und ihre Zeit) Der Versicherer entschädigt innerhalb von 30 Tagen nachdem der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die in dem Art. 5 bezeichnete Wiederherstellungsanzeige gemacht hat.

Kann der Versicherer in dieser Periode die notwendige Untersuchung nicht beenden, entschädigt er unverzüglich nach Beendigung der Untersuchung.

Trotz des Absatz 1 wird der Versicherer auf Verlangen des Versicherten ihm die Summe leisten, die er gewähren würde, wenn es keine Neuwertversicherung gäbe, und zwar als Anzahlung der Entschädigungssumme.

Der Versicherer entschädigt den Schaden innerhalb von dreißig Tagen nach der Anzeige des Versicherten, wenn er nicht wiederherstellen will, oder nach dem Ablauf der Frist von Wiederherstellung, wenn er nicht angezeigt hat.

Art. 8. (Doppelversicherung) Anlassung.

Art. 9. (Entschädigung im Falle von Nichtwiederherstellung) Nur der Zeitwert wird entschädigt,

1) wenn die wirklich notwendigen Wiederherstellungskosten niedriger als der Zeitwert sind;

2) wenn der Versicherte die im Art. 4 bezeichnete Wiederherstellung nicht durchgeführt hat, oder er dem Versicherer schriftlich angezeigt hat, daß er nicht wiederherstellen will.

Abs. 2. Anlassung.

Art. 10. (Anwendung) Bei der Anwendung dieser Sonderbedingungen werden die Ausdrücke "Der Wert des Gegenstandes der Versicherung" und "Versicherungswert" in den Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen von dem Ausdruck "Wiederherstellungswert des Gegenstandes der Versicherung" ersetzt.

Staffel

Entwertungsverhältnisse	Koeffizienten
Über 30% niedriger als 40%	90%
Über 40% niedriger als 50% (Grenze)	80%

Bemerkung: In der Staffel sind die Verhältnisse und die Koeffizienten die Prozente für die Fälle, wo der Wiederherstellungswert 100 pro Zent ist, bezeichnet.

Die Einführung der Neuwertversicherung in Japan warf auch die Frage über ihre Zulässigkeit auf, weil nach dem Art. 638 HGB der Betrag des Schadens, den der Versicherer ersetzen muss, auf den ortsüblichen Wert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zu bemessen ist. Vor und nach der Genehmigung des Aufsichtsamts wurden viele Meinungen vertreten. Einige sind den schon erwähnten deutschen Theorien sehr ähnlich, andere sind eigenartig. Die offizielle Meinung des Aufsichtsamts über den Grund der Zulässigkeit wurde nicht erklärt. Die Sonderkommission der Neuwertversicherung meinte: Es gebe große Unterschiede in den Meinungen der Wissenschaftler, und keine allgemeine Ansicht, aber trotzdem verneine niemand ihre Zulässigkeit an sich. Man kann diese Meinungen wie folgt einteilen.

A. Sachinteresse-oder Eigentümerinteressetheorie

1) Gebrauchswerttheorie

Nach Soma⁹⁹ ist das versicherte Interesse in der Neuwertversicherung ein Sach-oder

⁹⁹ Katsuo Soma, Neuwertversicherung (auf Japanisch). in Zeitschrift für die Versicherungswissenschaft, Nr. 404. S. 1-38.

Eigentümerinteresse, dessen Wert aber nicht nach dem Verfügungswert, sondern nach dem Gebrauchswert geschätzt wird. Der Versicherungsschaden, der in der bisherigen Feuerversicherung anerkannt sei, sei der Verlust oder die Minderung des Verfügungswerts durch den Brand des versicherten Gegenstandes. Die Bewertung des Verfügungswertes werde auf dem Zeitwert gemacht, der sich danach richte, ob der versicherte Gegenstand neu oder alt sei. Der Zeitwert sei gewöhnlich identisch mit der Differenz zwischen dem Neuwert und der Entwertung. Daher könnte der Versicherte in den früheren Zustand zurückkehren, wenn er für den Verlust des Verfügungswerts des Gegenstandes den Zeitwert durch die Versicherung zurück erhalten könnte. Der Verlust bei dem Brand sei aber nicht nur der Verfügungswert. Der Eigentümer habe das Gebrauchsgut zum Zweck des Gebrauchs, weder zur Verfügung noch Mobilisierung. Der Zweck das Produktionsmittel zu besitzen sei auch die Erwerbung des Gewinns, nicht Verfügung oder Mobilisierung. Der Verlust des Vermögens sei daher dem Besitzer oder dem Eigentümer vielmehr der Verlust des Ertragswerts als die Minderung oder der Verlust des Verfügungswerts. Bei dem Brand wünsche der Leidtragende nicht die Ersetzung des Verlustes des Verfügungswerts, sondern die Wiederherstellung oder die Wiederanschaffung desselben Vermögens, um es wiederzugebrauchen. Die Ersetzung des Zeitwerts sei nicht genug, in den vorherigen Zustand zurückzukehren. Die Restitution des verlorenen Gebrauchswerts sei nur dadurch möglich, daß er die Wiederherstellungskosten oder die Wiederanschaffungskosten aufreiben könnte. Die Neuwertversicherung decke diese Wiederherstellungskosten. Das versicherte Interesse in der Neuwertversicherung sei das nach dem Gebrauchswert geschätzte Sachinteresse. Die Neuwertversicherung breche nicht das Prinzip der Ersetzung des aktuellen Schadens oder des Bereicherungsverbots in der Versicherung.

Ich kann der Meinung Somas nicht zustimmen. Erstens ist der Ersatzwert in der bisherigen Feuerversicherung kein Verfügungswert. Der Zeitwert ist der, die Differenz zwischen alt und neu, von dem Neuwert abgezogen. Dagegen ist der Verfügungswert ein Verkaufswert, der bei dem alten Gut sehr niedrig ist. Der Zeitwert wird auf Grund des Neuwertes, des Wiederherstellungswertes, geschätzt, nicht des Verkaufswertes. Zweitens, wenn auch ein Gut außer dem Verfügungswert einen Gebrauchswert hat, wird es in dieser Theorie nicht kalr gestellt, daß man trotz der Vorschrift über den Zeitwert den Neuwert versichern darf.

2) Gesamtinteresstheorie

Die Sonderkommission⁴⁰ der Neuwertversicherung erklärte die Zulässigkeit der Neuwertversicherung neben anderen Theorien, auf Grund einer Theorie, die ich hier die Gesamtinteresstheorie nennen will. Das versicherte Interesse sei ein wirtschaftliches Interesse, das durch die Entstehung des Versicherungsfalls geschädigt werde. Der Wert des versicherten Interesses in der Schadensversicherung sei nicht der Wert der Sache an sich, sondern der Wert des Interesses für den Versicherten. Er sei die Summe des wirtschaftlichen Schadens, den der Versicherte unmittelbar durch den Verlust des Interesses erleiden werde. Der Eigentümer habe über die Sache die ganze Herrschaft, die alle Rechte von Gebrauch, Ertrag und Verfügung umfasse. Also sei das Eigentümerinteresse ein umfassendes Interesse von Gebrauchs-, Ertrags- und Verfügungsinteresse. Sein Wert könne mit dem höchsten Wert in diesen Interessen geschätzt werden. Wenn, wie oben gesagt, der Wert dieses Gebrauchsinteresses "die Summe des wirtschaftlichen Schadens, den der Versicherte unmittelbar erleiden werde" sei, sei

⁴⁰ Sonderkommission der Neuwertversicherung, Über die Zulässigkeit der Neuwertversicherung (auf Japanisch). Tokio 1962, S. 27 ff.

er bei dem Gebrauchsgut der Wert des Schadens durch die Wiederherstellung des versicherten Gutes, d. h. die Wiederherstellungskosten.

Zu dieser Meinung möchte ich nur kurz erwähnen, daß ein Eigentümerinteresse gewöhnlich ein Sachinteresse bedeutet, nicht ein umfassendes Interesse, dessen einzelne Interessen den Gegenstand einer Versicherung gestalten können, und daß ein Sachinteresse durch den Zeitwert geschätzt werden sollte.

3) Theorie vom Leistungsfähigkeitwert

Die Sonderkommission⁴¹ über die Neuwertversicherung hatte die folgende Meinung. Ein Gebrauchsgut habe Veräusserungs-, Gebrauchs-, Selbstkosten- und Ertragswert. Diese Werte verminderten sich durch den Gebrauch oder im Verlauf der Zeit, also könnten sie nicht als Versicherungswert in der Neuwertversicherung gelten. Seine aktuelle Funktion oder Leistungsfähigkeit vermindere sich aber nicht dadurch. Ein Gebrauchsgut sei voll leistungsfähig bis kurz vor Ungebräuchlichkeit, und sein Besitzer genösse den dauernden Gewinn aus diesem Gut. Es habe für den Besitzer keine große Bedeutung, ob das Gut neu oder alt sei. Das Gebrauchsgut habe deshalb für den Besitzer zu jedem Zeitpunkt den der aktuellen Funktion oder Leistungsfähigkeit entsprechenden Wert. Das Gebrauchsgut habe für den Besitzer einen Wert, der dem Wert des neuen Gutes gleich sei, das die gleiche Funktion habe. Der Leistungsfähigkeitwert sei bei einer Versicherung des Gebrauchsgutes der Wiederherstellungswert des neuen Gutes, daher sei das versicherte Interesse in der Neuwertversicherung auch ein Sachinteresse, nur auf diesem Leistungsfähigkeitwert geschätzt.

Ich kann diese Ansicht nicht unterstützen. Sie geht von falscher Voraussetzung aus, nämlich daß sich der Leistungsfähigkeitwert oder Funktionswert trotz der Verminderung des Gebrauchs- oder Ertragswerts nicht verringert. Die Verminderung des Ertragswerts bringt die Verminderung der Leistungsfähigkeit mit sich. Warum soll der Leistungsfähigkeitwert der Wiederherstellungswert des neuen Gutes sein? Ferner ist es sehr zweifelhaft, ob der Wert nur durch die Leistungsfähigkeit bestimmt wird. Zwischen dem Wert eines Gutes, den man zehn Jahre lang gebrauchen kann, und dem Wert einer Sache, die nur zwei Jahre gebräuchlich ist, besteht ein großer Unterschied, obwohl beide gleiche Leistungsfähigkeiten haben.

4) Theorie von Sondervereinbarung über den Versicherungswert

Imamura⁴² meint: Der Zweck des Schadensversicherungsvertrags sei grundsätzlich die Ersetzung des Schadens und erlaube nicht eine Bereicherung des Versicherten durch die Versicherung, trotzdem gebe es kein absolutes Prinzip des Bereicherungsverbot. Bei den Fällen, wo die Schätzung des Schadens sehr schwierig, mühevoll, und langwierig sei, wo daher die Funktion der Versicherung behindert werde, sei es eine unvermeidliche Folge, die Abweichung vom Prinzip des Bereicherungsverbot zu erlauben. Zum Beispiel seien bei der Seeversicherung die Taxe, d. h. die Festsetzung des Versicherungswertes durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag, und die Unveränderlichkeit des Versicherungswertes während der Versicherungsperiode anerkannt. In diesen Fällen sei es möglich, daß sich der Versicherte durch die Schadensersetzung bereichere, aber das breche nicht die öffentliche Ordnung. Die Schätzung des Gebrauchsgutes sei auch sehr schwierig und die bisherige Schätzung wäre unvernünftig. Es sei fast unmöglich, den Zeitwert des alten Gebrauchsgutes zu schätzen, weil

⁴¹ Sonderkommission, a. a. O., S. 32 ff.

⁴² Tamotsu Imamura, Die Zulässigkeit der Neuwertversicherung und ihre Rechtsnatur (auf Japanisch). in Beiträge zur Schadensversicherung, Tokio 1965, S. 215-277.

dasselbe Gut nicht mehr bestehe. Die Vereinbarung über den Neuwert solle erlaubt werde, falls sie nicht die öffentliche Ordnung breche.

Auch ich verneine die Zulässigkeit der Neuwertversicherung nicht, bin aber mit dieser Theorie nicht einverstanden. Sollte man die Vorschriften über den Zeitwertschätzung nach dieser Theorie nicht auf das Gebrauchsgut anwenden? Ich glaube das nicht.

B. Aufwandinteressetheorie

1) Reine Vermögensversicherungstheorie

Nach Kato⁴³ gibt es zwei Arten der Neuwertversicherung. Eine decke die Restitution des Gebrauchszustandes des Gebrauchsgutes. In einer Versicherung für Gebäude, Einrichtungen, Maschinen, Hausrat, usw ist es zweckmäßig, die Wiederherstellungskosten oder die Wiederanschaffungskosten für die Restitution des Gebrauchszustandes zu decken. In diesem Fall sei die Zeitwertdeckung nur eine formelle Ersetzung, keine reine Schadenersetzung. Die Zeitwertdeckung sollte aber in einer Versicherung für das Konsumgut oder die Waren streng angewandt werden. Das versicherte Interesse sei in der ersten Neuwertversicherung also ein Sachinteresse, dessen Wert zweckmäßig geschätzt werde. Eine andere Neuwertversicherung decke den Aufwand für die Wiederherstellung des Gebrauchsgutes. Sie sei eine reine Aufwandversicherung, keine kombinierte Versicherung der Sachversicherung mit der Aufwandversicherung. Sie sei wie die Haftpflichtversicherung eine Passivenversicherung, die die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung des versicherten Gutes decke. Das versicherte Interesse sei in dieser zweiten Versicherung also ein Aufwandinteresse. Die tatsächliche Differenz zwischen beiden Neuwertversicherungen liege darin, daß die notwendige Veränderung von Platz, Material, Form, usw., besonders bei der Versicherung von Maschinen, nur in der letzten erlaubt sei. In der ersten Neuwertversicherung dürfte man nur den versicherten Gegenstand zurückerhalten. Wenn die Restitution aus Mangel an Material unmöglich sei, decke der Versicherer den Zeitwert.

Die erste Theorie über die Neuwertversicherung habe ich schon kritisiert. Die zweite Theorie kann man anerkennen, wenn eine Neuwertversicherung solcher Art in der Tat betrieben wird. Eine Versicherung, in der der Versicherer sogar den Zeitwert nicht leisten wird, wenn der Versicherte nicht wiederherstellen will, ist theoretisch denkbar. Aber die Sache ist in der Wirklichkeit anders. Ferner hat diese Theorie einen theoretischen Fehler: Eigentlich darf man das Sachinteresse neben dem Aufwandinteresse versichern. Ist es auch nach dieser Theorie möglich, das Sachinteresse für denselben Gegenstand zu versichern? Ich meine, es ist unmöglich, sonst würde eine Doppelversicherung entstehen.

2) Theorie von der kombinierten Versicherung

a. Nach Yokoo⁴⁴ besteht das versicherte Interesse in der Neuwertversicherung aus dem Verfügungsinteresse an der Sache und aus dem Aufwandinteresse an der Schadenabwendung. Der Eigentümer hat ein Gebrauchsinteresse an seiner Sache, die ihm in Zukunft Gewinn bringt.

Diese Theorie ist sehr eigenartig, aber ich kann sie nicht unterstützen, weil die Schadenabwendungskosten die Kosten sind, die für die Haltung des gegenwärtigen Werts notwendig

⁴³ Yoshisaku Kato, Über die Neuwertversicherung (auf Japanisch). in Hitotsubashi-Rundschau, Bd. 42, Nr. 6, 1959, S. 1-14.

⁴⁴ Tomoe Yokoo, Das versicherte Interesse in der Neuwertversicherung und die Struktur des Aufwandinteresses (auf Japanisch). in Zeitschrift der Schadensversicherung, Bd. XXVI, Nr. 1, 1964, S. 1-15.

waren, nicht für die zukünftige Wiederherstellung des verlorenen Gegenstandes. Der Charakter der Schadensabwendungskosten soll sowohl in der Neuwertversicherung als auch in der Zeitwertversicherung derselbe sein.

b. Ich meine⁴⁵, die Neuwertversicherung ist eine kombinierte Versicherung von Sachversicherung für das Sachinteresse in Höhe des Zeitwerts und Aufwandversicherung für das Aufwandinteresse in Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert und dem Neuwert. Nur mit dieser Meinung wird die gegenwärtige Form der Neuwertversicherung exakt und tadelos erklärt. Wenn der Versicherungsfall eintritt, leistet der Versicherer dem Versicherten den Zeitwert, und wenn dieser den versicherten Gegenstand wiederhergestellt hat, leistet jener die Differenz zwischen dem Neuwert und dem Zeitwert.

Bei den Theorien, nach denen der Versicherungswert in der Neuwertversicherung nur speziell über den Gebrauchswert, den Leistungsfähigkeitswert usw. vereinbart oder taxiert wird, kann man nicht gut verstehen, warum der Versicherer nach dem Versicherungsfall nicht den Neuwert, sondern nur den Zeitwert leisten wird. Auf der anderen Seite ist die Theorie, nach der das versicherte Interesse in der Neuwertversicherung ein Aufwandinteresse ist, auch nicht richtig, weil der Versicherer dem Versicherten den Zeitwert leistet, auch wenn dieser nicht wiederherstellen will, d. h. keinen Aufwand zahlen wird. Die Meinung, die die Abnutzung als eine gedehnte Gefahr, oder als eine Gefahr von certus an incertus quando ansehen wollen, kann ich nicht unterstützen, weil die Abnutzung auf keinen Fall eine Gefahr ist. Die Theorien, nach denen es eine Gefahr gibt, wenn die Amortisation niedriger als die Abnutzung ist, oder wenn die Abnutzung mit dem Feuer zusammen versichert wird, sind im Grunde schwach. Ich nehme daher die Theorie von der kombinierten Versicherung.

⁴⁵ Auf Japanisch: Das versicherte Interesse in der Neuwertversicherung. in Hitotsubashi-Rundschau, Bd. 51, Nr. 1, 1964, S. 97-119.